



Mehrstaatigkeit

Am Beispiel Polen, Russland und
Deutschland

Lisa Siebelmann & Kenan Araz

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Mehrstaatigkeit in Deutschland
- 2.) Mehrstaatigkeit in Polen (EU-Länder)
- 3.) Mehrstaatigkeit in Russland (Nicht-EU-Länder)
- 4.) Der Status von Spätaussiedlern



Mehrstaatigkeit in Deutschland

- Bei Staatsangehörigen aus den Mitgliedsstaaten der EU und der Schweiz gilt ohne Einschränkung die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.
- Ob Mehrstaatigkeit entsteht, hängt teilweise vom Recht des ausländischen Staates ab.(§12 Abs.2 StAG)



Liste der EU-Länder

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Vereinigtes Königreich
- Zypern



Mehrstaatigkeit in Deutschland

- Generell soll Mehrstaatigkeit in Deutschland vermieden werden.
- Mehrstaatigkeit wird in Deutschland hingenommen, wenn die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit nur unter unzumutbaren Bedingungen erfolgt (so u.a. **Russland**).
- Falls der Einbürgerungsbewerber die Staatsangehörigkeit eines Mitglieds der EU oder der Schweiz besitzt, ist es möglich, beide Staatsangehörigkeiten zu besitzen (u.a. **Polen**).
- Polnische Staatsbürger verlieren aus Sicht Polens ihre polnische Staatsangehörigkeit nicht bei Erwerb einer zweiten (z.B. deutschen).
- Artikel 34 der poln. Verfassung: Ein polnischer Staatsbürger darf die polnische Staatsangehörigkeit nicht verlieren, es sei denn er verzichtet selbst darauf.
- Russische Staatsbürger verlieren aus Sicht Russland ebenfalls nicht ihre russische Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer zweiten (z.B. deutschen).
- Artikel 6 der russ. Verfassung: Dem Bürger der Rußländischen Föderation darf seine Staatsangehörigkeit oder sein Recht, sie zu wechseln, nicht entzogen werden.



Zweitpass für Deutsche im Ausland

- (StAG 25.1.1) Es kann im Falle deutscher Staatsangehörigkeit zu einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kommen, wenn eine andere Staatsangehörigkeit auf eigenen Wunsch hin angenommen wird.
- Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit setzt ab dem 1. Januar 2000 nicht mehr voraus, dass der Deutsche seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat. (StAG 25.1.2)
- Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt von vornherein nicht ein, wenn der Deutsche die Staatsangehörigkeit eines Staates erwirbt, mit dem Deutschland einen Vertrag zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit abgeschlossen hat.
- In diesen Fällen bedarf es keiner Beibehaltungsgenehmigung mehr.



Zweitpass für Deutsche im Ausland

- Notwendig:
- Zu den weiteren (erfüllbaren) Auflagen können Auslandsdeutsche vor der Erlangung einer ausländischen Staatsbürgerschaft eine Beibehaltungsgenehmigung (BBG) beantragen.
- Öffentliche und private Belange können den Erwerb der ausländischen und die Beibehaltung der deutschen Staatsbürgerschaft rechtfertigen.
- U.a. muss vom Antragssteller eine gewisse Bindung an Deutschland glaubhaft gemacht werden (z.B. durch in Deutschland lebende Verwandte ersten Grades)



Mehrstaatigkeit in Polen

- Es ist zu betonen, dass es laut polnischen Staatsbürgerschaftsvorschriften nicht verboten ist, eine fremde Staatsangehörigkeit zu besitzen, dagegen kann ein polnischer Staatsangehöriger laut Art. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1962 nicht gleichzeitig für einen Staatsangehörigen eines anderen Staates anerkannt werden.
- Das bedeutet, dass Personen, die außer der polnischen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, im Sinne des polnischen Gesetzes ausschließlich als polnische Staatsbürger gelten.
- Laut Art. 8 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 15.02.1962 kann der Präsident der Republik Polen einem Ausländer auf seinen Antrag hin die polnische Staatsangehörigkeit verleihen, wenn der Ausländer mindestens 5 Jahre lang seinen Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik Polen hat.
- Der Präsident hat jedoch die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen unabhängig von dieser Bedingung die polnische Staatsangehörigkeit zu verleihen.
- Seit dem EU-Beitritt Polens am 1.Mai 2004 kann der polnische Pass auch unter Beibehaltung des deutschen beantragt werden.



Mehrstaatigkeit in Russland

- Wie in Deutschland soll auch in Russland Mehrstaatigkeit vermieden werden.
- So ist es zur Erlangung eines russischen Passes notwendig, dass der Einbürgerungsbewerber sich an die bevollmächtigte Stelle wendet und unterschreibt, dass er auf seine zweite Staatsangehörigkeit verzichtet
- Jedoch ist der Verzicht nicht nötig, wenn
 - (a) die zweite Staatsbürgerschaft nicht abgelegt werden kann (aus verschiedenen Gründen)
 - (b) der Antragssteller einem Staat angehört, mit dem die Russische Föderation einen Vertrag hat, der die Beibehaltung der vorhandenen Staatsangehörigkeit im Fall des Erwerbs der russischen ermöglicht (Artikel 62 der russischen Verfassung)
- Der betreffende Nachweis ist auch nicht nötig, wenn dem Antragssteller in der Russischen Föderation politisches Asyl gewährt worden ist oder wenn er in der Russischen Föderation als Flüchtling anerkannt ist.



Wer ist Spätaussiedler?


- Spätaussiedler sind nach § 4 des BVFG deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten auf dem Wege des vertriebenenrechtlichen Aufnahmeverfahrens nach dem 31.12.1992 verlassen haben, um in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme zu finden.
- Als Spätaussiedler kann nur Aufnahme finden, wer vor dem 1.1.1993 geboren wurde.
- Spätaussiedler sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.
- Nach § 7 des StAG gilt, dass Personen, die als Spätaussiedler in Deutschland aufgenommen wurden, mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des BVFG automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.
- Gleiches gilt für deren Ehegatten, wenn dieser zumindest schon drei Jahre vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes mit dem Spätaussiedler verheiratet gewesen ist sowie für deren Kinder.



Spätaussiedler

- Die Tabelle zeigt die **Registrierungen / Verteilungen** von Spätaussiedlern in Deutschland (Quelle: Bundesverwaltungsamt)
- **Herkunft:** Von den 2,8 Mill. In Deutschland lebenden (Spät-)aussiedlern lassen sich nur 1,8 Mio. einem Herkunftsland zuordnen.
- Dabei entfallen 518.000 (Spät-)aussiedler auf Polen, 475.000 auf die Russische Föderation, 320.000 auf Kasachstan, 173.000 auf Rumänien und 137.000 auf die anderen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.
- In dieser Zahl sind die in Deutschland geborenen Kinder von (Spät-)aussiedlern nicht enthalten.
- (Quelle: Migrationsbericht 2008, BMI)

Jahr	Gesamtzahl
2003	72.885
2004	59.093
2005	35.522
2006	7.747
2007	5.792
2008	4.362
2009	3.360



Mehrstaatigkeit bei Spätaussiedlern

- Spätaussiedler und ihre mit ihnen aufgenommenen Familienangehörige erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 7 StAG kraft Gesetzes mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung, ohne dass sie die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben müssen. (Quelle: www.bmi.bund.de)
- Wer aus diesem Grund Mehrstaater geworden ist, gibt diese Mehrstaatigkeit in der Regel an die eigenen Kinder weiter. In diesen Fällen wird die Mehrstaatigkeit nach deutschem Recht auf Dauer hingenommen, d.h. es besteht keine Optionspflicht, sich bei Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden.
- Man kann als Mehrstaater jedoch auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichten (§ 26 StAG).
- Anmerkung (StAG 12.1.2.6):
- Infolge der Neuregelung der Zuwanderung jüdischer Migranten aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion besteht für diese Personengruppe kein Flüchtlingsstatus mehr. Somit entfällt die Hinnahme von Mehrstaatigkeit.



Quellen

- www.bundesverwaltungsamt.de
- www.bmi.bund.de
- www.europa.eu
- www.einbuergern.de
- www.sejm.gov.pl
- www.constitution.ru

